

Beschlussvorlage

vom 19.04.2023

öffentliche Sitzung

**Kooperationsvereinbarung zum Förderprojekt "Strategiekonzept
Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier"**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
17.05.2023	Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus
01.06.2023	Städteregionsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionsausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. Er nimmt den aktuellen Sachstand in Bezug auf das Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier zur Kenntnis und begrüßt die Beteiligung der StädteRegion Aachen am Folgeprojekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“.
2. Er stimmt der Unterzeichnung der der Sitzungsvorlage 2023/0166 als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung für das Förderprojekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ zu und beauftragt die Verwaltung, sich aktiv in den Prozess der Strategieentwicklung einzubringen.

Sachlage:

Die Verwaltung berichtete zuletzt am 24.03.2022 im Rahmen der Sitzung des Städteregionsausschusses über den aktuellen Sachstand in Hinblick auf das Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier (siehe SV-Nr.: 2022/0057).

Das Rheinische Revier bietet die einmalige Perspektive, den gegenwärtigen Transformationsprozess auch als Chance für den Tourismus zu begreifen und zu nutzen. Aus diesen Überlegungen heraus haben die im Rheinischen Revier gelegenen Kreise und Tourismuseinrichtungen im Rahmen des Projektauftrufs Unternehmen.Revier

einen gemeinsamen Förderantrag eingereicht und hierfür eine Förderung erhalten. Das Projekt endete im März 2022.

Im Rahmen des Projektes konnte ein gut funktionierendes Netzwerk, bestehend aus den touristischen Akteuren der Teilregionen des Rheinischen Reviers, aufgebaut und etabliert werden. Darüber hinaus wurden eine touristische Vision, Ziele, Leitlinien, touristische Themenschwerpunkte und die angestrebte Positionierung für die Tourismuswirtschaft im Rheinischen Revier entwickelt und in einem ersten Strategiepapier niedergeschrieben (siehe SV-Nr.: 2021/0091).

Auf Grundlage des Strategiepapiers wurde von den Netzwerkpartnern ein Folgeprojekt entwickelt und im September 2021 beim Ministerium zur Förderung eingereicht und inzwischen auch bewilligt. Das Förderprojekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ soll touristische Koordinierungs- und Vernetzungsstellen schaffen, um den Strukturwandel für die Region aktiv zu gestalten. Angestrebt ist eine gemeinsame Umsetzungs- und Handlungsstrategie die mittel- bis langfristig zu einer zukunfts- und wettbewerbsfähigen sowie nachhaltigen Tourismusregion führen soll.

Projekträger bzw. Leadpartner ist der Rhein-Erft-Kreis. Darüber hinaus werden zahlreiche weitere Vertreterinnen und Vertreter, darunter die Verantwortlichen der Gebietskörperschaften, Tourismusorganisationen, Wirtschaftsförderungen, der Landschaftsverband Rheinland und weitere Institutionen und Verbände in die inhaltliche Arbeit eingebunden.

Im Rahmen verschiedener Workshop-Formate und Tourismustage kommt es zudem zu einer breiten Beteiligung von u.a. Gastgewerbe, Freizeitwirtschaft und Kommunen zur Erarbeitung des Strategiekonzepts und Ausarbeitung der Handlungsempfehlungen zur Destinations-, Standort-, Angebots- und Infrastrukturentwicklung.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt vollständig (100% – Förderung) durch Mittel des Förderprogramms „STARK“ vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und durch Übernahme des Eigenanteils durch das Land NRW.

Die förderfähigen Kosten belaufen sich insgesamt auf 748.051,63 € für die Umsetzung des Projektmanagements, der externen fachlichen Beratung und Betreuung des Projektes, der Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsdienstleistungen und des Aufbaus eines Netzwerkes im Rheinischen Revier.

Die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung schafft eine verbindliche Grundlage für die Kooperation im Rahmen des gemeinsamen Projektes und soll seitens der StädteRegion Aachen nach Zustimmung des Städteregionsausschusses von Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier unterzeichnet werden.

Rechtslage:

Die Tourismusförderung ist eine freiwillige Aufgabe.

Personelle Auswirkungen:

Das Projekt wird inhaltlich über bestehendes Personal der Stabsstelle S85 begleitet.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Die förderfähigen Kosten des Projektes belaufen sich insgesamt auf 748.051,63 €. Das Projekt wird vollständig durch Mittel des Förderprogramms „STARK“ vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und durch Übernahme des Eigenanteils durch das Land NRW finanziert. Haushalterisch ist das Projekt im Haushalt des Rhein-Erft-Kreises abgebildet, der im Falle von Beauftragungen finanziell in Vorleistung gehen wird. Entsprechend fallen seitens der StädteRegion Aachen keine direkten Kosten bzw. haushaltswirksamen Belastungen durch eine Projektbeteiligung an.

Sollten die Beteiligten der Kooperationsvereinbarung im Laufe des Projektes zusätzliche Ausgaben tätigen wollen, welche nicht über die als förderfähig anerkannten Kosten finanzierbar sind, teilen sich diese die Kooperationsparteien zu gleichen Teilen und legen einstimmig fest, ob und welche der zusätzlichen Ausgaben aus Eigenmitteln der beteiligten Parteien finanziert werden. Die Entscheidung setzt eine Prüfung und Genehmigung der Kostenschätzung durch die jeweiligen Verwaltungsgremien voraus.

Etwaige Kosten könnten beispielsweise durch eine zusätzliche Veranstaltung oder eine Aufstockung der Eventbudgets o.Ä. entstehen und können zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der Unplanbarkeit nicht beziffert werden.

In diesem Fall hätte die StädteRegion Aachen ein Zehntel der zusätzlichen Kosten zu tragen, welche aus bestehenden Sachkonten finanziert werden würden.

Im Auftrag:

gez.: Terodde

Anlage:

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

für das Projekt

„Strategiekonzept

Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“

Zwischen den Kooperationsparteien

- (1) **Rhein-Erft-Kreis,**
vertreten durch den Landrat,
Herrn Frank Rock
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

- *im Folgenden als „Projektträger“ bezeichnet* -

und

- (2) **Städteregion Aachen,**
vertreten durch Städteregionsrat,
Herrn Dr. Tim Grüttemeier
Zollernstr. 10
52070 Aachen

und

- (3) **Kreis Düren,**
vertreten durch den Landrat,
Herrn Wolfgang Spelthahn
Bismarckstr. 16
52351 Düren

und

- (4) **Kreis Euskirchen,**
vertreten durch den Landrat,
Markus Ramers
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

und

- (5) **Kreis Heinsberg,**
vertreten durch den Landrat,
Herrn Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

und

- (6) **Stadt Mönchengladbach,**
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Felix Heinrichs
Rathausplatz 1
41050 Mönchengladbach

und

- (7) **Rhein-Kreis Neuss,**
vertreten durch den Landrat,
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

und

- (8) **Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler,**
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Volker Mielchen
In Kuckum 68a
41812 Erkelenz

und

- (9) **NEULAND HAMBACH GmbH,**
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Boris Linden
Am Schlehdorn 5-7
50189 Elsdorf

und

- (10) **Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH,**
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Jens Bröker
Bismarckstraße 16
52351 Düren

- *im Folgenden als „Kooperationsbeteiligte“ bezeichnet* -

Präambel

Teil des Strukturwandels im Rheinischen Revier ist die Entwicklung einer attraktiven Destination für Freizeit, Erholung und Tourismus. Im Projekt „Innovationsnetzwerk Tourismus Rheinisches Revier“ wurden hierfür erste Grundlagen gelegt. Mit einer Absichtserklärung haben sich die Kreise des Rheinischen Reviers, die Stadt Mönchengladbach sowie die Städtereion Aachen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit und Unterstützung der touristischen Entwicklung im Rheinischen Revier bekannt.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Das Projekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ wird im Rahmen des Bundesförderprogramms STARK für einen Zeitraum von 31 Monaten gefördert. Der Bewilligungszeitraum hat am 18.07.2022 begonnen und endet am 17.02.2025. Projektträger ist der Rhein-Erft-Kreis. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung schafft eine verbindliche Grundlage für die Kooperation im Rahmen dieses gemeinsamen Projekts.

Gemeinsames Oberziel ist, dass sich der Tourismus als Wirtschaftsfaktor für das Rheinische Revier entwickelt. In einem Strategiekonzept sollen konkrete Handlungsempfehlungen zur Destinations-, Standort-, Angebots- und Infrastrukturentwicklung definiert werden. Hierzu ist es geplant, im gesamten Rheinischen Revier Workshops und Tourismustage durchzuführen, um die Chance zur Profilierung einer zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Tourismusdestination zu ergreifen und die Entwicklung freizeitwirtschaftlicher Angebote in den räumlichen Gesamtplanungen zu manifestieren.

§ 2 Finanzierung, Haftung und Rückforderung von Fördermitteln.

(1)

Die Projektförderung beträgt 748.051,63 Euro gemäß Zuwendungsbescheid vom 09.02.2023. Die bewilligte Förderquote beträgt 90% seitens des Bundes und 10% seitens des Landes NRW, basierend auf den als förderfähig anerkannten Ausgaben. Der Förderzeitraum beträgt 31 Monate.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung sind alle geplanten Projektausgaben als förderfähig anerkannt.

(2)

Sollten darüber hinaus nicht als förderfähig anerkannte Ausgaben erforderlich sein, teilen sich diese die Kooperationsparteien zu gleichen Teilen.

Die Kooperationsparteien legen einstimmig fest, ob und welche der nicht förderfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln der Kooperationsparteien finanziert werden. Ausgenommen sind Ausgaben, die auf Formfehlern seitens des Projektträgers basieren.

(3)

Kommt es aufgrund eines teilweisen oder vollständigen Widerrufs einer Förderung oder aus sonstigem Grund zu einer Rückforderung bereits ausbezahlter Fördermittel, verpflichtet sich der Rhein-Erft-Kreis als Empfänger die Fördermittel einschließlich etwaiger Zinsen entsprechend zurückzuführen, sofern diese nicht bereits verausgabt wurden. Ansonsten gilt §2 (2).

§ 3 Personal und Beauftragung Externer

Die Kooperationsparteien beabsichtigen externe Firmen mit der Erstellung des geförderten Strategiekonzepts einzubinden. Ein dafür notwendiges Vergabeverfahren zur Erstellung eines Strategiekonzepts sowie dessen Beauftragung führt der Projektträger durch. Der Rhein-Erft-Kreis als Zuwendungsempfänger der STARK Förderung - hier die Abteilung 12/1 im Dezernat für Regionale Entwicklung - übernimmt federführend das Projektmanagement, die verwaltungstechnische Abwicklung sowie die verantwortliche Koordination des Gesamtprojektes in einem Projektteam.

§ 4 Aufgaben der Kooperationsparteien

(1)

Dem Kompetenznetzwerk, bestehend aus dem Projektträger, dem beauftragten Auftragnehmer(n) und Mitgliedern der Kooperationsbeteiligten, Vertretenden der Tourismusorganisationen, dem Vertreter der Naturparke im Rheinischen Revier, Mitgliedern des Landschaftsverband Rheinland, Vertretenden der Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Mitgliedern des Landesverband Tourismus NRW, Vertretenden des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie bei Bedarf Experten aus touristischen Teilsystemen, obliegt die enge Abstimmung und die Vorbereitung der wesentlichen Inhalte und Meilensteine des Konzeptes.

(2)

Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem Projektträger, dem Projektteam des Rhein-Erft-Kreises, dem/den Auftragnehmer(n), den Landräten, dem Oberbürgermeister, dem Städte-Regionsrat der jeweiligen Kooperationsparteien oder deren benannten Vertretenden, berät auf der erarbeiteten Grundlage abschließend über relevante Entscheidungen, die zum Erreichen des Projektzieles (Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier) erforderlich sind. Zu treffende Entscheidungen werden einstimmig beschlossen. Bei fördermittelrelevanten Entscheidungen hat der Rhein-Erft-Kreis, als Zuwendungsempfänger, letztendlich das finale Stimmrecht.

(3)

Die Kooperationsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zu einem gemeinsamen Austausch innerhalb des Prozesses. Zur Erarbeitung des Strategiekonzepts werden hierzu projektbezogene Besprechungen und Workshops stattfinden.

§5 Informationspflichten

Die Kooperationsparteien verpflichten sich zu einer aktiven und vertrauensvollen Mitarbeit und einem engen Informationsaustausch.

Ebenso verpflichten sich die Mitglieder der Kooperationsparteien, notwendige Unterlagen für die Nutzung im Kontext dieses Projektes zur Verfügung zu stellen. Im Prozess sollten weitere relevante Akteurinnen und Akteure eingebunden werden.

§ 6 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

(1)

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie beginnt mit der letzten Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung, wenn alle Gremien der Kooperationsparteien, soweit erforderlich,

zuvor zugestimmt haben und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der finalen Förderabwicklung des Projektträgers.

(2)

Die Kooperationsparteien können diese Kooperationsvereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Festhalten an diesem Vertrag unter Abwägung der jeweiligen Interessen im Einzelfall unzumutbar ist.

Im Falle einer solchen Kündigung scheidet die kündigende Kooperationspartei aus und das Vertragsverhältnis wird mit den verbleibenden Parteien unverändert fortgesetzt, soweit dem die Maßgaben der Förderrichtlinien und Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes NRW nicht entgegenstehen. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei nach diesem Vertrag bleiben vom Ausscheiden unberührt.

(3)

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Kooperationsparteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugegangen ist.

§ 7 Datenschutz und weitere Pflichten

(1)

Die Kooperationsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Datenschutz- und sonstigen rechtlichen Regelungen zu beachten und zu befolgen.

(2)

Die Kooperationsparteien stellen sicher, dass bei Publikation von Projektinhalten die Richtlinien zur Bildwortmarke seitens der Zuwendungsgeber eingehalten werden.

§ 8 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen sowie der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mit der Unterschrift unter der Kooperationsvereinbarung erklären die Kooperationsparteien, dass sie mit dem Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung und den sich daraus ergebenden fachlichen und finanziellen Verpflichtungen einverstanden sind.



Landrat Frank Rock



Landrat Wolfgang Spelthahn



Landrat Hans-Jürgen Petrauschke



Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier



Landrat Stephan Pusch



Landrat Markus Ramers



Oberbürgermeister Felix Heinrichs



Geschäftsführer Boris Linden



Geschäftsführer Volker Mielchen



Geschäftsführer Jens Bröker